

# **Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau in seiner Sitzung am 01.12.2021 mit Beschluss Nr. 266 die Feuerwehrsatzung der Motorradstadt Zschopau beschlossen.

## **Vorbemerkung**

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

## **§ 1 Begriff, Gliederung, Namen und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Zschopau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Ortsfeuerwehren:
  - Freiwillige Feuerwehr Zschopau
  - Freiwillige Feuerwehr Krumhermersdorf
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Feuerwehr Zschopau“. Die Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen bei (§ 15 Abs. 3 SächsBRKG). Die Ortsfeuerwehr Zschopau führt den Namen der Stadtfeuerwehr (Feuerwehr Zschopau), die Ortsfeuerwehr Krumhermersdorf führt den Namen der Stadtfeuerwehr mit dem Zusatz Krumhermersdorf (Feuerwehr Zschopau - Krumhermersdorf).
- (3) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehren besteht eine Kinderfeuerwehr in den Ortsteilen Zschopau und Krumhermersdorf, eine Jugendfeuerwehr in den Ortsteilen Zschopau und Krumhermersdorf sowie eine Alters- und Ehrenabteilung in den Ortsteilen Zschopau und Krumhermersdorf.
- (4) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter, die Leitung der Ortsfeuerwehren dem jeweiligen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter.

## **§ 2 Pflichten der Stadtfeuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflicht:
  - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

### § 3 Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:

- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- c) die charakterliche Eignung,
- d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur Teilnahme am Ausbildungsdienst und Einsatzgeschehen der Feuerwehr,
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,

- a) die Mitglied
  - aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
  - bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
  - ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
  - bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
  - bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Bei Minderjährigen muss die Zustimmung aller Personensorgeberechtigten des Minderjährigen vorliegen.

(4) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnhaft sein oder dort einer regelmäßigen Beschäftigung/Ausbildung nachgehen und damit regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen.

(5) Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Ausnahmen können durch den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss zugelassen werden.

(6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet nach Vollendung der Probezeit von einem halben Jahr und nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses der Ortswehrleiter. Bei Übernahme eines Kameraden aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Abteilung entfällt die Probezeit.

(7) Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

- (8) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn
1. der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird,
  2. zum 31.12. des Kalenderjahres, in welchem das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht wird,
  3. bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 3 schriftlich zurücknimmt.
  4. der Feuerwehrangehörige aus der Ortsfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Angehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Feuerwehrangehörige sollen aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn aufgrund der Lage des Wohnsitzes die Dienstausübung nicht mehr möglich ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Angehörige im Einzugsbereich der Feuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht und regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- a) der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
  - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
  - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
  - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird oder
  - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann gem. § 18 Abs. 7 SächsBRKG der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Betroffenen sowie der Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe in einem schriftlichen Verwaltungsakt fest.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (8) Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Schlüssel bzw. Gegenstände zur Bedienung des ortsüblichen Schließsystems und der Dienstausweis sind von dem Feuerwehrangehörigen innerhalb von vier Wochen nach dessen Ausschluss bzw. Ausscheiden zurückzugeben.

## § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter des Ortswehrleiters und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Zschopau festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  1. den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  2. im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
  3. sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  4. sich entsprechend der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu verhalten,
  5. den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  6. die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten. Insbesondere bei Einsatz und Ausbildung von Frauen und Jugendlichen sind die Festlegungen der geltenden Rechtsvorschriften zum Gesundheits- und Jugendschutz einzuhalten. Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV),
  7. die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidungen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  8. die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen.
  9. Kinder- und Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter haben zu Beginn ihrer Funktion und in Abständen von 5 Jahren oder auf Anforderung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden und
  3. die Ortsabwesenheit von länger als einer Woche bei dem Wehrleiter oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und eine Dienstverhinderung unverzüglich zu melden.
- (6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die bei ihren Tätigkeiten bekannt werden sowie die nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen oder ihrer Natur nach ohnehin geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr und auch gegenüber Angehörigen.

- (7) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter nach Absprache mit dem Ortsfeuerwehrausschuss
- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - b) die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
  - c) den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus einschränken/untersagen,
  - d) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
  - e) die Dienstbeendigung durch den Oberbürgermeister einleiten.

Dem betroffenen Angehörigen der Feuerwehr ist vor jeder Sanktion Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen vor dem Ortsfeuerwehrausschuss zu äußern oder schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

- (8) Wenn beim Ausscheiden bzw. Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr überlassene Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben werden sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenständen, Geräten oder Fahrzeugen, kann die Leitung der Feuerwehr Ersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

### **§ 6 Kinderfeuerwehr**

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder mit dem vollendeten fünften Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen beigefügt sein.
- (2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied
1. in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  2. das 10. Lebensjahr vollendet hat,
  3. aus der Kinderfeuerwehr austritt oder
  4. die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 Satz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 01.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen und müssen jeweils ein Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortswehrleiter gem. § 15 für die Dauer von fünf Jahren bestellt und vertritt die Kinderfeuerwehr nach außen. Der Kinderfeuerwehrwart soll über feuerwehrtechnische Kenntnisse verfügen und muss ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern haben.
- (6) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

### **§ 7 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, welche das 8. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr. Im Übrigen gelten die Eignungskriterien des § 3 für die Aufnahme aktiver Feuerwehrangehöriger analog.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
1. in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied ausgeschlossen wird. Der Ausschluss kann u. a. erfolgen, wenn das Mitglied

1. den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
2. charakterlich nicht geeignet ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der dem Ortswehrleiter. § 5 Abs. 8 gilt entsprechend.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss gem. § 15 für die Dauer von fünf Jahren berufen und vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführer und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) muss vor der Berufung vorgelegt werden.
- (5) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

### **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren wählen.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

### **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) der Stadtwehrleiter
- b) die Ortswehrleiter
- c) die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren



- d) der Stadtfeuerwehrausschuss
- e) die Ortsfeuerwehrausschüsse

### **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Ortsfeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Ortswehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden alle 5 Jahre der ehrenamtlich tätige Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Ortswehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gem. § 5 Abs. 1 stimmberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann unmittelbar im Anschluss eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 12 Ortfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 6 weiteren Mitgliedern. Diese werden in der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Ortswehrleiter führt den Ortsfeuerwehrausschuss von Amts wegen. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend und ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss fasst Beschlüsse zu Beförderungen unter Beachtung der Qualifikation der Kameraden gem. SächsFwVO, befindet über die Aufnahme von Bürgern in die Feuerwehr und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist ein beratendes Organ der Stadtwehrleitung und wählt den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehren sowie der Organisations- und Einsatzstrukturen und des Katastrophenschutzes.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und jeweils drei Kameraden aus den einzelnen Ortsfeuerwehrausschüssen. Bei Bedarf können weitere sachverständige Personen beratend und ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll bedarfsgerecht tagen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Nimmt der stellvertretende Stadtwehrleiter als Vertreter des Stadtwehrleiters an der Sitzung teil, so besteht für ihn Stimmrecht.
- (6) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 14 Stadt- und Ortswehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird von den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, vom Stadtrat bestätigt und durch den Oberbürgermeister berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt, vom Stadtrat bestätigt und durch den Oberbürgermeister berufen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen
  - der Feuerwehr entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige
  - jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Ortsfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,



- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
  - (6) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
  - (7) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (8) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.
  - (9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im § 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

### **§ 15 Bestellung von Funktionsträgern**

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
  - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
  - Gerätewarte,
  - Schriftführer,
  - der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter,
  - der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter,
  - Kassenverwalter,
  - Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie dessen Stellvertreter
- (2) Der Ortswehrleiter bestellt die Funktionsträger im Benehmen des Ortsfeuerwehrausschusses schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus. Die Funktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Feuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (4) Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

### **§ 16 Gerätewarte**

Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

## **§ 17 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer des Stadtfeuerwehrausschusses wird vom Stadtwehrleiter bestellt.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses, des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

## **§ 18 Wahlen**

- (1) Die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Angehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 S. 2 SächsBRKG.
- (3) Der Stadtwehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gewählt.
- (4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 3 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Angehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 S. 2 SächsBRKG.
- (5) Der Stadtwehrleiter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (6) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (7) Wahlen sind vom Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (8) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (10) Die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

- (11) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (12) Die jeweiligen Ortsfeuerwehrausschüsse wählen aus ihrer Mitte die 3 Mitglieder für den Stadtfeuerwehrausschuss. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Kandidaten sind zu fragen, ob Sie das Amt antreten.
- (13) Können Wahlen gem. § 17 Abs. 3 SächsBRKG, aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, entscheidet der Oberbürgermeister oder dessen Beauftragter nach Anhörung des Stadtleiters, ob die Wahlen in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen vor. Die Briefwahl wird analog den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) durchgeführt.
- (14) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (15) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (16) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (17) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Ortswehrleiter fordern.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in ihrer Fassung vom 10. Februar 2011 außer Kraft.

Zschopau, den 07.12.2021

  
Sigmund  
Oberbürgermeister



## B E S C H L U S S NR. 266

### zum öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Stadtrates der Motorradstadt Zschopau am 01.12.2021

Der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau beschließt die Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) gemäß § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**15 Ja-Stimmen; keine Nein-Stimmen; keine Stimmenthaltungen**

  
Sigmund  
Oberbürgermeister

